



08.02.2024

Umfrage betreffend hindernisfreiem Bauen

1. Fragestellungen

- 1.1 Wer ist zuständig, die Voraussetzungen des hindernisfreien Bauens in einem laufenden Baugesuchsverfahren zu überprüfen? Hat dies durch eine kommunale oder kantonale Fachstelle zu erfolgen?
- 1.2 Ist dies im kantonalen oder kommunalen Recht des entsprechenden Kantons explizit geregelt?
- 1.3 Wurde im entsprechenden Kanton eine externe Fachstelle beauftragt bei Baugesuchen die Aspekte des hindernisfreien Bauens zu prüfen? Falls ja: Durch welches Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) ist die Beauftragung der behördenexternen Fachstelle (bspw. Vereine wie Pro Infirmis oder Procap Schweiz erfolgt? Welches Gemeinwesen hat die Beauftragung der externen Fachstelle zu vergüten?

2. Zusammenfassung der Rückmeldungen

In nahezu allen Kantonen ist die für die Baugesuchsbeurteilung zuständige Behörde (i.d.R. die Gemeinde/ der Gemeinderat) auch für die Beurteilung betreffend hindernisfreiem Bauen zuständig. In allen Kantonen besteht die Möglichkeit, dazu auf externe Fachstellen zurückzugreifen. Viele Gemeinden nehmen dieses Angebot in Anspruch. Eine Weiterverrechnung der Gebühren ist dort möglich, wo im kommunalen oder kantonalen Recht eine Rechtsgrundlage dies vorsieht.

3. Rückmeldungen aus den einzelnen Kantonen¹

Kanton Zürich

1. Im Kanton Zürich wird das hindernisfreie Bauen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die kommunalen Baubewilligungsbehörden geprüft. Zum Teil gibt es auf kommunaler Stufe spezialisierte Verwaltungseinheiten, die für diese Prüfung beigezogen werden. So prüft etwa in der Stadt Zürich die Organisationseinheit «Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)» (im Gesundheits- und Umweltdepartement) zuhanden des Amtes für Baubewilligungen (im Hochbaudepartement), ob Bauprojekte bzw. Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen über das hindernisfreie Bauen entsprechen.
2. Nein, die kommunale Zuständigkeit für das hindernisfreie Bauen ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeit der Gemeinden zur erstinstanzlichen Anwendung des Planungs- und Baugesetzes (§ 2 lit. c PBG) in Verbindung mit den materiellen Vorgaben des PBG zum behindertengerechten Bauen (§§ 239 a ff. PBG).
3. Kommunale Baubehörden ohne eigenes Fachwissen im Bereich des hindernisfreien Bauens können das Beratungsangebot der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) in Anspruch nehmen. Dieses Angebot steht auch Fachpersonen, Bauherrschaften und Betroffenen offen. Die Bauberatung für die Behörden kostet CHF 155.00 pro Stunde. Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) ist

¹ Reihenfolge der Kantone gemäss Kantonsnummern des Bundesamts für Statistik BFS

ein Verein, der 1983 gegründet wurde. Die BKZ ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, ihren Organisationen und Institutionen. Gemeinden, Unternehmen und weitere Einzelpersonen, die sich mit den Zielen der BKZ identifizieren, können ebenfalls Mitglied werden. Die BKZ finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Entgelt für Dienstleistungen, Beiträge des Bundesamts für Sozialversicherungen, des Kantons und der Stadt Zürich, sowie durch Spenden. Aktuell läuft im Kanton Zürich der «Aktionsplan Behindertenrechte». Dieser wird koordiniert durch die Koordinationsstelle für Behindertenrechte (angesiedelt beim kantonalen Sozialamt in der Sicherheitsdirektion).

Stadt Zürich

1. In der Stadt Zürich erfolgt die Überprüfung durch eine kommunale Fachstelle.
2. Gestützt auf § 318 des Zürcher Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) entscheidet die örtliche Baubehörde über Baugesuche. Die Beurteilung der Baugesuche erfolgt durch diverse städtische Fachstellen sowie durch das Amt für Baubewilligungen, welches das Baubewilligungsverfahren führt und koordiniert (Art. 19 Organisationsreglement der Bausektion (AS 172.450)). In der Stadt Zürich ist der Umwelt- und Gesundheitsschutz für die Beratung und Beurteilung in Zusammenhang mit dem hindernisfreien Bauen verantwortlich.
3. In der Stadt Zürich ist keine behördenexterne Fachstelle involviert.

Gemeinde Uster

1. Zuständig ist die kommunale Baubehörde.
2. § 318 Planungs- und Baugesetz ZH [PBG] i.V.m. § 7 Bauverfahrensverordnung [BVV].
3. Häufig werden durch kleinere Gemeinden entsprechende Fachstellen beigezogen bzw. beauftragt dies zu prüfen (bspw. Behindertenkonferenz Kanton Zürich: Bauberatung - Behindertenkonferenz Kanton Zürich (bkz.ch)). Die Gemeinde, welche die Prüfung extern vergibt, kann gegebenenfalls die externe Prüfung weiterverrechnen an die Bauerschaft (abhängig von der kommunalen Gebührenverordnung).

Gemeinde Bülach

Im Kanton Zürich arbeiten viele Gemeinde mit der Behindertenkonferenz (Bauberatung - Behindertenkonferenz Kanton Zürich (bkz.ch) zusammen.

Die Grundlagen basieren wie nachfolgend aufgelistet:

- Schweizerische Bundesverfassung
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Verfassung des Kantons Zürich
- Planungs- und Baugesetz PBG § 239 a bis d
- Besondere Bauverordnung I BBV I § 34
- Besondere Bauverordnung II (BBV II) § 19a
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27.09.1981, § 14
- Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) vom 17.04.2019 in Abs.A., § 5, Satz 2
- Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP), Änderung vom 17.04.2019, in Abs. E., A. § 4.

Die Gemeinden können diese Dienstleistung beanspruchen und die Aufwendungen werden entsprechend in Rechnung gestellt. Wir in Bülach verrechnen diese Aufwendungen zusammen mit den Baubewilligungsgebühren.

Nidwalden

1. Zuständig ist die Baubewilligungsbehörde, also der Gemeinderat.
2. Es ist insofern explizit geregelt, als dass das behindertengerechten resp. hindernisfreien Bauen in Art. 135 PBG (NG 611.1) geregelt wird: Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne der Behindertengleichstellungsgesetzgebung sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind. Bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind bei Erneuerungen den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen anzupassen. Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein. Gebäude mit mehr als 30 Arbeitsplätzen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein und keine andere zuständige Behörde als die Baubewilligungsbehörde genannt wird, um die Einhaltung zu prüfen.
3. In der Praxis lädt die Kantonale Baukoordination (im Auftrag der Gemeinden) die Beratungsstelle Hindernisfrei Bauen Nidwalden und Obwalden ein. Die Kosten dafür werden von der Gemeinde direkt als Auslagen auf den Baugesuchsteller überbunden.

Luzern

1. Die Leitbehörde ist zuständig, dass die baurechtlichen Massnahmen beim behindertengerechten Bauen umgesetzt sind. Die baulichen Anforderungen an Bauten gemäss § 157 Absätze 1–3 PBG richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 (Ausgabe 2009) über hindernisfreie Bauten. (§45 PBV).
2. Verweis auf §157 PBG und § 45 PBV; Zuständigkeit §192 u. 192a PGB und §196 PBG
3. Der Verein Hindernisfreies Bauen Luzern (HBLU) nimmt die ihm durch das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern übertragenen Kompetenzen wahr und erfüllt die ihm durch Leistungsverträge übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen innerhalb des Netzwerkes Behindertengerechtes Bauen. Die hblu gibt im Rahmen von Baugesuchen eine Stellungnahme zuhanden der Leitbehörde ab – welche für die Einhaltung von §157 PBG in Verbindung mit §45 PBV (Behindertengerechtes Bauen) zuständig ist. Ist die Leitbehörde nicht mit der Beurteilung der hblu einverstanden, kann die hblu ihre Interessen nur mittels einer Einsprache wahren, was sie in Einzelfälle (z.B. beim ZVSE) unternimmt.

Uri

1. Der Fachinput kommt jeweils von Procap. Der Vollzug liegt bei der gemeindlichen Baubewilligungsbehörde, via Baubewilligung. Procap wird von der Koordinationsstelle des Kantons via zentraler Baubewilligungsplattform (URec) zur Stellungnahme im Baubewilligungsverfahren eingeladen.
2. Ob und wer ein Fachinput liefert ist nicht geregelt. Geregelt ist, dass die gemeindliche Baubewilligungsbehörde für Baubewilligungen zuständig ist.
3. Procap handelt eigenmächtig. Diese wird nicht durch Kanton oder Gemeinde eingesetzt. Procap finanziert sich selber. Wobei diese über einen Fonds via Kanton einen Zustupf erhält.

Schwyz

- Im Kanton Schwyz prüft die Procap regelmässig, ob Baugesuche die Vorgaben zum behindertengerechten Bauen bzw. des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) einhalten (vgl. dazu § 57 PBG und § 36 PBV).
- Im Baubewilligungsverfahren sind die Gemeinden zuständig, dass die Bauten oder auch öffentlich zugänglichen Anlagen (z.B. Bushaltestellen oder Bahnhof) gemäss den Vorgaben des BehiG erstellt werden.
- Einige Gemeinden haben mit der Procap auch Vereinbarungen abgeschlossen. Die Procap überprüft die Baugesuche (MFH ab sechs Wohnungen oder Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen) für die Gemeinden. Die Kosten dafür tragen entweder die Gemeinden oder aber die Gesuchsteller.
- Eine explizite Regelung gibt es dafür im PBG und in der PBV nicht. Seit dem 7. März 2023 hat der Kanton zumindest die anwendbaren Normen (SIA 500 und VSS 640 075) in § 36 Abs. 3 PBV definiert.

Obwalden

(-)

Glarus

(-)

Zug

1. Zuständig ist die gemeindliche Baubehörde. Die Einhaltung der Vorschriften wird im Baubewilligungsverfahren geprüft.
2. Dies ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Satz 1 der kantonalen Verordnung zum PBG (V PBG), wonach die Baubehörde das Baugesuch auf die Übereinstimmungen mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts prüft.
3. Die Gemeinden können als Fachstelle die Pro Infirmis beiziehen. Der Regierungsrat hat gestützt auf § 4 PBG mit der Pro Infirmis eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Gemäss § 43 V PBG sind die Normen über das behindertengerechte Bauen wegleitend für die baulichen Anforderungen an die Bauten und Anlagen; die Normen sind verhältnismässig anzuwenden.

Stadt Zug

1. Die Stadt Zug (Stadtrat und gestützt auf die Delegationsverordnung der Stadt das Baudepartement) ist gestützt auf § 7 PBG zuständig für die Erfüllung der baupolizeilichen Aufgaben im ganzen Gemeindegebiet. Das Baudepartement holt im Bedarfsfall bei der Pro Infirmis, Beratungsstelle Zug eine Stellungnahme ein.
2. Zuständigkeit und Delegationsmöglichkeit in § 7 PBG und § 7 Abs. 4 PBG. Subdelegationen sind gestützt auf die städtische Delegationsverordnung möglich. § 4 Gebührenordnung regelt die Kostentragungspflicht und Weiterverrechnung des separaten Aufwandes zu Lasten der Bauherrschaft.

3. Die Stadt Zug leistet jährlich einen Einmalbeitrag an die Pro Infirmis für die Beratung in Sachen hindernisfreies Bauen. Die Stadt Zug resp. das Baudepartement stellt, je nach Einzelfall, die Unterlagen der kantonalen Beratungsstelle der Pro Infirmis zur Stellungnahme zu. Die Aufwendungen für die einzelfallweise Prüfung von Baugesuchsunterlagen wird von der Stadt Zug an die Pro Infirmis bezahlt (Rechnungstellung Pro Infirmis) und mit dem Bauentscheid der Bauherrschaft in Rechnung gestellt (weiterverrechnet).

Fribourg

1. Die Kommission für behindertengerechtes Bauen prüft allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen für behinderte Personen und gibt in diesem Bereich Empfehlungen ab. Die Kommission ist der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) des Kantons Freiburg zugeteilt.
2. Es ist im kantonalen Recht geregelt. Die Kommission für behindertengerechtes Bauen begutachtet Projekte, die in den Anwendungsbereich von Art. 129 Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Freiburg (RPBG, SGF 710.1) fallen.
3. Nein. Die Kommission hat das Monopol im Kanton Freiburg, die Aspekte des behindertengerechten resp. hindernisfreien Bauens zu überprüfen.

Solothurn

(-)

Basel-Stadt

1. Der Vollzug sämtlicher Bauvorschriften obliegt dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat. Somit sind auch alle Voraussetzungen für behindertengerechtes resp. hindernisfreiem Bauen vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat zu überprüfen. Folglich wird das Baugesuchsverfahren von einem kantonalen Amt geführt.
2. § 33 Abs. 1 BPV (SG 730.110) benennt das Bau- und Gastgewerbeinspektorat explizit als zuständig für den Vollzug der Bauvorschriften. Dabei handelt es sich um kantonales Recht.
3. Ja. Der Kanton Basel-Stadt vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement hat Pro Infirmis beauftragt als externe Beratungsstelle im Sinne von § 62 Abs. 3 BPG und ausserdem nimmt Pro Infirmis zu hängigen Baubeherehen zu Händen des Bau- und Gastgewerbeinspektorates betreffend SIA 500 Stellung. Das Bau- und Verkehrsdepartement vergütet Pro Infirmis mit einer jährlichen Zahlung. Daraus ergibt sich, dass die externe Beratungsstelle von einem kantonalen Fachdepartement beauftragt wurde, welches auch für die Vergütung aufkommt.

Basel-Landschaft

Im Kanton BL prüft das Bauinspektorat als Baubewilligungsbehörde auch die Fragen des hindernisfreien Bauens. Wir ziehen bei Bedarf die Procap in Olten als Fachstelle bei. Eine explizite Regelung kennen wir noch nicht. Die Beurteilung der behindertengerechten Bauweise nach § 108 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) durch das Bauinspektorat, erfolgt auf der Grundlage der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten". Die Procap erhält dafür vom Kanton eine Vergütung.

Schaffhausen

1. Dies ist bei Zuständigkeit des Bauvorhabens durch den Kanton auch dieser. Bei Zuständigkeit Gemeinde, die Gemeinde.
2. Ist nicht explizit im BehiG geregelt.
3. Ich habe bei der Gemeinde und nun auch beim Kt. die pro Infirmis beigezogen. Die Bauordnung der Gemeinde und das KtBauG muss aber die Kosten für die spätere Überwälzung an den Bauherrn vorsehen. Ist aber nicht spez. betreffend BehiG formuliert sondern "spezielle Fachplaner, Gutacher, etc." was dann auch so begründet wurde. Ich versuche die Bauherrschaft jedoch schon dazu zu bringen, einen von der pro Infirmis od. procap für i.O befundenen Nachweis/ Plan einzureichen.

Appenzell Ausserrhoden

- 1) Die Zuständigkeit für die materielle Gesuchsprüfung in Bezug auf das hindernisfreie Bauen liegt bei der kommunalen Baubewilligungsbehörde. Eine kantonale Fachstelle gibt es nicht.
- 2) Es gilt die generelle Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 3 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG; bGS 721.1), wonach die Gemeinden die Funktion der örtlichen Planung-, Baubewilligungs- und Baukontrollbehörden erfüllen. Nach Art. 97 Abs. 1 BauG bedürfen zudem alle baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben einer Baubewilligung der Gemeindebaubehörde. Besondere kantonale Zuständigkeiten (wie z.B. nach Art. 97 Abs. 2 oder 4 BauG) kommen beim hindernisfreien/behindertengerechten Bauen nicht zum Tragen.
- 3) Im Auftrag von kommunalen Baubehörden oder von Privaten prüft Procap St. Gallen-Appenzell Baugesuche und nimmt dazu Stellung. Die Entschädigung ist Sache des Auftraggebers.

Appenzell Innerhoden

(-)

St. Gallen

(-)

Gossau St. Gallen

Im Kanton St. Gallen ist im kantonalen Planungs- und Baugesetz geregelt (Art. 102), dass bei Mehrfamilienhäusern ab vier oder mehr Wohnungen, welche neu erstellt werden oder Teile, die erneuert werden, hinsichtlich des Zugangs hindernisfrei und bezüglich des Grundrisses anpassbar zu gestalten sind. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung verwiesen.

Wir als Gemeinde sind für den Vollzug dieser Vorschrift zuständig. Im Baubewilligungsverfahren wird somit bei MFH ab 4 Wohneinheiten dieser Punkt geprüft. Teilweise nehmen wir in der Bauverwaltung diese Prüfung selbst vor oder senden bei grösseren und komplexeren Bauvorhaben das Gesuch zur

Bauberatung der Procap St. Gallen (<https://www.procap.ch/ueber-uns/beratungs-und-fachstellen/hindernisfreies-bauen/st-gallen/>). Die Kosten werden von uns den Gesuchstellern weiterverrechnet. In der Baubewilligung werden von der Gemeinde entsprechende Auflagen in die Bewilligung integriert. Bei der Schlussabnahme prüfen wir aufgrund des detaillierten Prüfberichts die Ausführung. Es gibt jedoch auch kleinere Gemeinden, welche dies ebenfalls durch die Bauberatung der Procap machen lassen.

Graubünden

(-)

Aargau

(-)

Thurgau

1. Die Vorgaben zum hindernisfreien Bauen sind im Kanton Thurgau durch die erstinstanzlich zuständigen Bewilligungsbehörden, d.h. die Gemeindebehörden zu prüfen. Eine kantonale Fachstelle besteht nicht. Hingegen ziehen die Gemeindebehörden für die Prüfung regelmässig externe Fachstellen bei (siehe auch Antwort zu Frage 3).
2. Gemäss § 84 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) sind Bauvorhaben im Baubewilligungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes zu überprüfen und zu erstellen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Gemeindebehörde, welche für das Baubewilligungsverfahren gestützt auf § 4 Abs. 4 PBG verantwortlich ist.
3. Im Kanton Thurgau wurde keine externe Fachstelle beauftragt. Viele Gemeinden ziehen indessen für die Prüfung von entsprechenden Bauvorhaben die Pro Infirmis bei. Die "Auftraggeberin", d.h. die Gemeindebehörde vergütet den Aufwand der Pro Infirmis. Diese Kosten wiederum können, sofern die Gemeinden in ihren Beitrags- und Gebührenordnungen eine entsprechende Regelung getroffen haben, gestützt auf § 119 PBG an den Bauherrn weiterverrechnet werden.

Gemeinde Sirnach

Wohnbauten

Im Thurgau ist zusammen mit dem Baugesuch ein Nachweis einzureichen (> *Nachweis hindernisfreies Bauen* (vgl. § 84 Planungs- und Baugesetz [PBG, RB 700] i. V. m. § 41 PBV)). Sehr viele Gesuchsteller lassen ihr Projekt (auf ihre Kosten) durch eine Fachstelle prüfen und reichen dann deren Prüfbericht als Nachweis ein.

Nachweise, die vom Gesuchsteller selbst erstellt sind, kontrollieren wir anhand einer kleinen Checkliste, die wichtigsten Punkte. Das heisst, diejenigen Punkte, die im Projektstadium überhaupt überprüft werden können. In der Baubewilligung weisen wir dann explizit nochmals auf die Pflicht hin, dass die Norm SIA 500 einzuhalten ist, entweder ganz allgemein oder/und noch spezifisch auf ein spezielles Thema.

Gesundheitsbauten

Kantonales Amt für Gesundheit: «Im Rahmen des Bauprozesses von Um- und Erweiterungsbauten von Gesundheitsbauten werden die Baupläne im Massstab 1:100 sowie zusätzlich Detailpläne der Patienten/ - Bewohnerzimmer und der Sanitärbereiche im Massstab 1:20 geprüft. Für die Bauabnahme

durch das Amt für Gesundheit ist sechs Wochen im Voraus ein Termin zu vereinbaren. Für die Bauabnahme müssen sämtliche Bauarbeiten im Gebäude und an den betroffenen Aussenbereichen sowie die Übergänge von innen nach aussen abgeschlossen sein. Weitere Angaben zum Bau sind den Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 zu entnehmen.».

Tessin

(-)

Waadt

(-)

Wallis

(-)

Neuenburg

(-)

Genf

(-)

Jura

(-)

Liechtenstein

(-)